

IVW3-STROG-1/13-99

Bezug

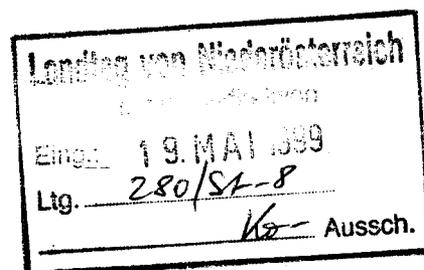
Bearbeiter (0 27 42) 200  
Mag. GehartDurchwahl  
2520

Datum

**18. Mai 1999**

Betrifft

NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, Motivenbericht

**HOHER LANDTAG !**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**A. Allgemeiner Teil**

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 10. November 1994 einen Antrag seines Kommunalausschusses angenommen, womit die NÖ Landesregierung aufgefordert wurde, zur Beratung und Erarbeitung von Änderungen des Gemeinderechts und der Neufassung, Vereinheitlichung und Angleichung der organisationsrechtlichen Bestimmungen der NÖ Statutarstädte eine Arbeitsgruppe einzusetzen und dem Landtag eine Regierungsvorlage vorzulegen. Diese Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des NÖ Landtagsklubs der ÖVP, des Klubs der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, des NÖ Landtagsklubs der Freiheitlichen, der ehemaligen NÖ Landesfraktion des Liberalen Forums, des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich und des Verbandes Freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs hat in insgesamt 20 Sitzungen an einer Neufassung der NÖ Gemeindeordnung 1973 gearbeitet. Organisatorisch betreut wurde diese Arbeitsgruppe von der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung, die bezüglich des Entwurfes eines Stadtrechtsorganisationsgesetzes auch mehrere Beratungen mit den Magistratsdirektoren

der Statutarstädte Krems, St. Pölten, Waidhofen an der Ybbs und Wiener Neustadt durchgeführt hat.

Das Ziel der Reform des geltenden Gemeinderechts ist es, den Gemeinden ein Instrumentarium zu geben, das es erlaubt, den wesentlich gestiegenen Anforderungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht in rascher und effizienter Weise gerecht zu werden. Insbesondere sollen in einer Gemeinde ähnlich einem mittleren oder größeren Unternehmen die richtungsweisenden Entscheidungen vom obersten Organ getroffen werden, dieses aber von vielen kleineren Geschäftsfällen entlastet werden. Die nicht richtungsweisenden Entscheidungen sollen - entsprechend den positiven Erfahrungen aus der Privatwirtschaft - von einem kleinerem, effizient arbeitenden und schlagkräftigem Kollegialorgan oder einer Einzelperson getroffen werden. Dies soll zu einer Entlastung und Aufwertung des Gemeinderates führen. Andererseits sollen die Entscheidungen, die von einer nicht so grundsätzlichen Bedeutung sind, in die Kompetenz des Bürgermeisters oder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) fallen.

Ein weiteres Ziel der geplanten Gemeindeordnungsnovelle ist auch eine Verwaltungsvereinfachung bei der Entscheidungsfindung und bei der Durchführung der Entscheidungen. Darüberhinaus sollen auch einige Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 sprachlich klarer und einfacher gefasst werden.

Ferner soll der demokratiepolitische Grundsatz stärker betont und der Minderheitenschutz verbessert werden.

Die gleichen Überlegungen sollen auch – unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der Statutarstädte (als Gemeinden, die auch die Agenden der Bezirksverwaltungsbehörde wahrzunehmen haben) und der bisherigen Rechtslage – bei deren organisationsrechtlichen Bestimmungen wirksam werden, wobei abweichende Regelungen für die Statutarstädte nur insoweit beibehalten werden als sie sachlich gerechtfertigt sind.

Die NÖ Stadtrechte werden nur insoweit in Geltung bzw. anwendbar bleiben, als deren Inhalt nicht durch dieses Gesetz geregelt wird (stadtspezifische und bezügerechtliche Regelungen).

Zur Kompetenzlage ist festzustellen, dass die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht

gemäß Art. 115 Abs. 2 B-VG nach den Grundsätzen der Art. 115 bis 120 B-VG zu regeln hat, soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist.

Da ein Ziel des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes unter anderem eine Verwaltungsvereinfachung ist, ist daher mit positiven finanziellen Auswirkungen oder zumindest keinen negativen finanziellen Auswirkungen bei den Statutarstädten zu rechnen. Für den Bund und das Land Niederösterreich wird dieses Gesetz kostenneutral sein.

## **B. Besonderer Teil**

Die beiliegende Tabelle stellt zur Veranschaulichung die inhaltsgleichen Bestimmungen des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes mit den Bestimmungen des St. Pöltner Stadtrechtes 1977 in der zuletzt geltenden Fassung gegenüber.

Weiters wurden bei der Festlegung qualifizierter Beschlusserfordernisse in Angleichung an die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 Bruchzahlen festgelegt, wodurch aber im Wesentlichen keine Änderung der Rechtslage eingetreten ist.

### **Zu den §§ 6 bis 12**

Die Regelungen über das Initiativrecht und den Initiativantrag wurden der NÖ Gemeindeordnung 1973 nachgebildet. Eine eigene Regelung des Anfragerechtes der Stadtbürger erscheint im Hinblick auf das NÖ Auskunftsgesetz als entbehrlich.

### **Zu § 9 Abs. 1 und 3**

In Anbetracht des Verwaltungsaufwandes, der durch die Durchführung einer

Bürgerbefragung entsteht, ist die Festlegung einer qualifizierten Mehrheit gerechtfertigt. Die Schaffung der Möglichkeit, das Ergebnis der Bürgerbefragung einem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhalten, ist zur Angleichung der Rechtslage in den anderen NÖ Gemeinden gerechtfertigt, wobei das Erfordernis der gleichzeitigen Vorsorge für die Bedeckung allfälliger Ausgaben den Gemeinderat verpflichtet, auf die finanzielle Situation der Stadt Bedacht zu nehmen. Gemäß § 54 Abs. 4 bildet der Voranschlag die Grundlage für die Führung des Haushaltes. Die Organe Stadt sind an den Voranschlag gebunden. Gleichzeitig sieht § 9 Abs. 3 vor, dass der Gemeinderat beschließen kann, dass das Ergebnis einer Bürgerbefragung einem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhalten ist. Diese Bestimmungen könnten in der Praxis zu einem Widerspruch führen. daher muss "gleichzeitig für die Bedeckung allfälliger Ausgaben vorgesorgt" werden.

#### **Zu § 15 Abs.1**

Gemäß Artikel 118 Abs. 6 B-VG hat die Stadt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

Die Bestimmung im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz über das Recht der Stadt zur Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen soll den bundesverfassungrechtlichen Bestimmung angepasst werden.

#### **Zu § 16**

Mit dieser Bestimmung wurde klargestellt, dass ausschließlich dem Stadtsenat die oberbehördlichen Befugnisse (§§ 68 und 73 AVG) zukommen, um künftig eine unterschiedliche Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zu vermeiden. Bei Säumigkeit des Stadtsenates ist kein Devolutionsantrag an den Gemeinderat vorgesehen,

sondern kann sofort eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

### **Zu § 21 Abs. 1**

Die Festsetzung der Zahl der Gemeinderäte für einen Gemeinderatsklub erfolgte unter der Berücksichtigung der Stellung der Städte und der aus der Klubstellung resultierenden Rechte.

### **Zu § 22 Abs. 2**

Gemäß Artikel 20 Abs.3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

Die Bestimmung für die Statutarstädte sollen der bundesverfassungsrechtlichen Bestimmung angepasst werden.

### **Zu §§ 22 Abs. 3 und 24 Abs. 2**

Seit der letzten Gemeinderatswahl gibt es in einigen NÖ Gemeinden Probleme mit Gemeinderatsmitglieder, die immer wieder nicht nur vorübergehend vom ordentlichen Wohnsitz abwesend sind. Diese Gemeinderäte bringen wiederholt vor, dass ihnen die Einladung zur Gemeinderatssitzung nicht wirksam hinterlegt werden konnte, weil sie in einem mehr als drei Tage dauernden Zeitraum ortsabwesend waren. Andere

Gemeinderatsmitglieder begeben sich in einen mehrere Wochen dauernden Urlaub. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass sich ein Gemeinderat etwa für die Dauer von mehreren Monaten im Ausland "auf Montage" oder zu Studienzwecken aufhält. Diese Gemeinderäte können nach der derzeitigen Gesetzeslage – sofern sie nicht ihre Verhinderung mitteilen - nicht ordnungsgemäß zu einer Gemeinderatssitzung geladen werden und wären daher alle Beschlüsse einer derartigen Sitzung von der Aufsichtsbehörde, sofern sie davon Kenntnis erlangt, gemäß § 73 Abs. 4 des Entwurfes aufzuheben. § 22 Abs.3 soll diesen Missstand gemeinsam mit § 24 hintanhaltend. Wenn die Zustellung durch Organe der Post erfolgen soll, wird es erforderlich sein, auf dem zuzustellenden Poststück auf die Möglichkeit der Hinterlegung abweichend vom § 17 des Zustellgesetzes deutlich hinzuweisen. Eine wesentliche Vereinfachung soll durch die Möglichkeit der Nominierung eines Zustellungsbevollmächtigten (z.B. Klubsprecher nach § 21 Abs. 2, Fraktionsobmann, Klubsekretär usw.) erzielt werden.

#### **Zu § 23 Abs. 1**

Derzeit kommt es immer wieder zu Informationsdefiziten bei jenen Gemeinderatsklubs, die im Stadtsenat oder in den Gemeinderatsausschüssen nicht vertreten sind. Diesen Gemeinderatsklubs ist es bis zur Gemeinderatssitzung oftmals nicht bekannt, wie sich der Gemeinderatsausschuss oder der Stadtsenat im Rahmen der Vorberatung zu einer in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallenden Angelegenheit geäußert haben und welchen Antrag der Stadtsenat hierzu bei der Gemeinderatssitzung einbringen wird. Zur Stärkung der Minderheitsrechte sollen daher die Ergebnisse der Vorberatung in den Ausschüssen und im Stadtsenat einschließlich der Anträge an den Gemeinderat den Gemeinderatsakten beigeschlossen werden. Dies soll so zeitgerecht erfolgen, dass diese Anträge bei einer allfälligen Akteneinsicht in die verhandlungsgegenständlichen Akten des Gemeinderates zur Verfügung stehen.

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 enthält schon seit längerem eine Regelung über den Rechtsanspruch der Gemeinderatsmitglieder auf die Herstellung von Kopien, ohne dass dadurch eine übergroße Belastung der Gemeindeverwaltung bekannt geworden wäre. In einigen Städten wurden bereits bisher auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung Kopien für die Mitglieder des Gemeinderates hergestellt. Eine ausdrückliche Regelung soll daher zur Stärkung der Minderheitenrechte auch in den Statutarstädten gelten.

### **Zu § 23 Abs. 2**

Da in der Praxis die Frage auftauchen könnte, von welchem Organ und in welcher Art und Weise Anfragen eines Gemeinderates im Rahmen einer Gemeinderatssitzung beantwortet werden müssen, soll klargestellt werden, dass Anfragen vom Bürgermeister spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten sind bzw. eine Nichtbeantwortung von diesem zu begründen ist.

### **Zu § 23 Abs. 3**

Bisher war nicht ausdrücklich klargestellt, welche Rechte den Mitgliedern des Stadtsenates zukommen. Es soll somit ausdrücklich klargestellt werden, dass auch die Stadtsenatsmitglieder insbesondere auch das Akteneinsichtsrecht in jene Akten besitzen, auf die sich Tagesordnungspunkte einer anberaumten Stadtsenatssitzung beziehen. Dieses Akteneinsichtsrecht besteht ab dem Zeitpunkt der Einladung zu einer Stadtsenatssitzung bis zu dieser Sitzung.

### **Zu § 24 Abs. 2**

Diese Regelung soll in Anlehnung an die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, wonach die Einberufung zu einer Gemeinderatssitzung am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung zuzustellen ist und sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag verlängert, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag fällt, und zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten zur Klarstellung, dass auch ein Samstag als öffentlicher Ruhetag gilt, getroffen werden.

Vereinzelt wurde die Rechtsauffassung vertreten, dass die Einberufung zu einer Gemeinderatssitzung nur durch Boten möglich sei. Zur Klarstellung soll festgehalten werden, dass die Bestimmungen des Zustellgesetzes bei der Zustellung einer Einladung zu einer Gemeinderatssitzung durch die Post anzuwenden sind.

Um Gemeinderatsbeschlüsse nicht mit der Aufhebung zu bedrohen, wenn ein Gemeinderatsmitglied nicht ordnungsgemäß geladen worden ist, jedoch an der Gemeinderatssitzung teilgenommen hat, soll gesetzlich verfügt werden, dass eine Verletzung von Form und Frist der Einladung als geheilt gilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.

#### **Zu § 25 Abs. 2**

Die Einrichtung des Dringlichkeitsantrages ist bereits seit langem in der NÖ Gemeindeordnung 1973 enthalten und hat sich bewährt, weshalb sie auch in gleicher Form für die Städte gesetzlich geregelt werden soll. Außerdem soll klargestellt werden, dass der Vorsitzende nach Zuerkennung der Dringlichkeit vor Eingehen in die Tagesordnung bekannt zu geben hat, nach welchem Verhandlungsgegenstand die Angelegenheit, der die Dringlichkeit zuerkannt wurde, behandelt wird. Dadurch soll einerseits dem Recht des Bürgermeisters zur Bestimmung der Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke Rechnung getragen werden, andererseits sollen aber auch mögliche Zuhörer davon in Kenntnis gesetzt werden, wann die Angelegenheiten, denen Dringlichkeit zuerkannt wird, erörtert werden.

#### **Zu § 26 Abs. 5**

Da für die Verhandlungsgegenstände, die in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt werden, nicht jedenfalls und immer zweifelsfrei die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit besteht, soll der Gemeinderat durch diesen Beschluss klarstellen können, ob eine Angelegenheit z.B. im wirtschaftlichen Interesse der Stadt geheim bleiben soll.

#### **Zu §§ 28 Abs. 1, 34 Abs. 2 und 37 Abs. 2**

Es soll für die Kollegialorgane der Stadt einheitlich die Beschlussfähigkeit bei

Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gegeben sein.

### **Zu §§ 30 Abs. 1, 34 Abs. 4, 37 Abs. 3 und 46**

Durch diese Bestimmung sollen die Rechte und Pflichten des Magistratsdirektors definiert werden.

Entsprechend den Erfahrungen in der Praxis soll der Magistratsdirektor an allen Sitzungen teilnehmen müssen bzw. können und das Recht zu Wortmeldungen oder Antragstellung haben.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage soll klargestellt werden, dass ihm die Leitung des inneren Dienstes obliegt. Er soll dem Bürgermeister unterstehen und in Unterordnung unter diesem für die Dienstaufsicht sowie für die organisatorischen und personellen Maßnahmen verantwortlich sein. Sofern ihm der Bürgermeister keine ausdrückliche Weisung erteilt, sollen ihm alle organisatorischen und personellen Maßnahmen obliegen.

### **Zu § 31 Abs.1 lit. f**

Zur Vermeidung von Missverständnissen beim Zählen der Gegenstimmen und der Stimmenthaltungen sollen diese - außer bei geheimen Abstimmungen - namentlich im Protokoll angeführt werden.

### **Zu § 31 Abs. 3 bis 5**

Entgegen der bisherigen Regelung, wonach das Sitzungsprotokoll ohne zeitliche Vorgabe bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen ist, soll das Sitzungsprotokoll längstens binnen drei Wochen nach der Sitzung erstellt werden. Darüberhinaus ist jedem zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates umgehend eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen, jedoch soll sie spätestens mit der Einberufung zur nächsten Gemeinderatssitzung zugestellt werden müssen. Unbenommen ist das Recht jedes Gemeinderates, während der Frist zur Ausübung des Akteneinsichtsrechts, die Protokollausfertigung einzusehen.

Eine Auflage des Sitzungsprotokolls soll künftig entfallen, da dieses ohnehin jedem zur Fertigung ermächtigten Mitglied, somit also jeder Wahlpartei, spätestens mit der Einberufung zur nächsten Gemeinderatssitzung zugestellt wird.

Nach den derzeitigen Regelungen war nicht eindeutig klargestellt, wann das Gemeinderatssitzungsprotokoll zu unterfertigen ist. Um jedoch bereits nach dem Abfassen des Sitzungsprotokolls nicht nur von einem "Protokollsentwurf", sondern vielmehr bereits von einem "Protokoll" sprechen zu können, soll dieses bereits nach dem Abfassen vom Vorsitzenden und dem (den) Schriftführer(n) unterfertigt werden. Spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates soll dann das Protokoll von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei mitunterfertigt werden. Klargestellt werden soll, dass diese Unterfertigung durch einen Vertreter der Wahlpartei unterbleibt, wenn kein Mitglied dieser Wahlpartei bei der Sitzung anwesend war. Ebenfalls klargestellt werden soll, dass eine allfällige Unterschriftsverweigerung im Protokoll zu vermerken ist.

#### **Zu § 31 Abs. 6**

Es soll nicht nur die Möglichkeit bestehen, Kopien eines genehmigten Gemeinderatssitzungsprotokolls zu erhalten, sondern soll das Sitzungsprotokoll nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch in anderer Weise, wie zum Beispiel durch "e-mail", zur Verfügung gestellt werden.

#### **Zu § 32**

Die gänzliche und teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur sollen auf Grund ihrer Wertigkeit und zur Information des Gemeinderates wegen ihrer möglichen negativen Auswirkungen auf den Voranschlag der Stadt auch künftig in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, aber nur noch ab einem Wert von 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes. Bei geringfügigeren Beträgen soll nicht der Gemeinderat mit diesen Angelegenheiten befasst werden müssen. Ebenfalls soll der Gemeinderat nicht mit diesen Angelegenheiten befasst

werden müssen, wenn es sich um Konkurs- oder Ausgleichsverfahren handelt.

Die Angelegenheiten des § 32 Z. 26 lit. b sollen wegen ihrer Bedeutung auch künftig in der Kompetenz des Gemeinderates belassen werden.

Die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung (Z. 26 lit. d) soll auch künftig in die Kompetenz des Gemeinderates fallen. Der Gemeinderat soll aber auch künftig mit der Aufnahme eines Kassenkredites befasst werden, da die Höhe der Kassenkredite auf 20 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Voranschlages entsprechend einem Wunsch der Städte erhöht wurde.

Ebenso sollen die Aufgaben der lit. g in der Kompetenz des Gemeinderates bleiben.

Bezüglich der Z. 26 lit. j soll der Gemeinderat für die Einleitung, Fortsetzung oder Beendigung eines Rechtsstreites ab einer gewissen Wertgrenze zuständig bleiben, sind diese doch vielfach mit hohen finanziellen Risiken verbunden. Für "dringende" Klagen ist bei Gefahr im Verzuge Vorsorge getroffen (siehe §§ 39 und 44 des Entwurfes).

Exekutionsanträge sollen nicht unter den Tatbestand "Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites" subsumiert werden. Dafür ist eben wie für Besitzstörungs- und Besitzentziehungsklagen der Magistrat zuständig. Der Gemeinderat soll aber nicht mit Rechtsmitteln gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden befasst werden, da die Rechtsmittelfristen dafür zu kurz sind und keine zusätzlichen Risiken (außer der Abweisung des Rechtsmittels) entstehen können; über Anfechtungen bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts entscheidet der Stadtsenat.

#### **Zu § 34 Abs. 6 und 7**

Da die Rechte der Mitglieder der Gemeinderatsausschüsse nicht ausdrücklich geregelt sind, soll durch die Einführung dieser Bestimmung eine Klarstellung erfolgen. Die Ausschussmitglieder sollen aber nicht bereits vor der Sitzung in die Akten Einsicht nehmen können, sondern soll der Ausschussvorsitzende die Angelegenheiten für die

Ausschusssitzung entsprechend vorbereiten, damit die Angelegenheit in der Sitzung effizient und konstruktiv behandelt werden kann. Während der Ausschusssitzung soll jedem Ausschussmitglied aber sehr wohl ein Akteneinsichtsrecht zustehen, um die vom Ausschussvorsitzenden erstellten Unterlagen bzw. übermittelten Informationen gegebenenfalls auch verifizieren zu können.

Kein Akteneinsichtsrecht soll es für Mitglieder des Kontrollausschusses einschließlich des Vorsitzenden vor der Sitzung geben. Damit soll klargestellt sein, dass der Kontrollausschuss nur während einer Sitzung seine Prüfungstätigkeit entfalten kann und auch der Vorsitzende nicht "auf eigene Faust" Prüfungen vornehmen kann.

#### **Zu § 37 Abs. 6**

Dadurch soll eine Angleichung der Minderheitenrechte an die NÖ Gemeindeordnung 1973 erreicht werden. Im Interesse der Stärkung der Minderheitsrechte und zwar in diesem Fall im Interesse der "Kleinstfraktionen", die die Klubstärke nicht erreicht haben, soll daher bestimmt werden, dass jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei das Recht zusteht, auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zu erhalten. Zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit ist aber vorgesehen, dass die Protokollkopie nur einem der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Mitglied des Gemeinderats ausgefolgt wird.

#### **Zu § 47 Abs. 2 lit. a**

Durch die Wortfolge "Einverständliche Lösung der Dienstverhältnisse" soll klargestellt werden, dass auch hierfür die Kompetenz des Magistrates gegeben ist.

#### **Zu § 47 Abs. 2 lit. f**

Der Magistrat ist zweifellos für die "Geschäfte der Stadt" vergleichbar der "laufende

Verwaltung" des § 38 Abs. 1 Z. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig. Dieser Begriff führt derzeit immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Selbst aus der Judikatur der Höchstgerichte ergibt sich vielfach keine klare Antwort auf die Frage, welche Angelegenheiten unter dem Begriff "laufende Verwaltung" zu subsumieren sind. Eine Klarstellung des Gesetzgebers erscheint daher wünschenswert. Der Magistrat soll daher ausdrücklich für "Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes" zuständig sein. Unter dem Begriff "Ersatzanschaffungen" sollen aber nur - unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes - gleichwertige Anschaffungen verstanden werden. Grundsätzliche Entscheidungen wie etwa Neubauten sollen nicht unter dem Begriff "Ersatzanschaffungen" subsumiert werden können.

#### **Zu § 47 Abs. 2 lit. h**

Durch die Einführung der Bestimmung, dass der Magistrat für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen von bis zu drei Monatsbezügen an Gemeindebedienstete zuständig ist, soll der Stadtsenat entlastet werden.

#### **Zu § 48 Abs. 2**

Das Kontrollamt soll die Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und die laufende Gebarung der Stadt überprüfen. Bisher war der Begriff "Gebarung" nicht definiert und könnten unter dem Begriff "Gebarung" nur die unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben verstanden worden sind. Eine Beschränkung der Prüfungstätigkeit auf die unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben wird aber nicht als zweckmäßig erachtet, da damit etwa zahlreiche, wirtschaftliche Tragweite besitzende Verfügungen, wie die Verwendung der beschafften Sachmittel und der Schutz der Vermögenswerte vor rechtlicher und materieller Gefährdung der Kontrolle entzogen wären. Dies würde etwa bedeuten, dass lediglich die Anschaffung von Sachmitteln geprüft werden könnte, nicht jedoch die effiziente und sparsame Verwendung dieser. Ebenso wäre etwa der Kontrolle entzogen, ob die Verwaltung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten organisiert ist und geführt wird. Auch bestünde keine Möglichkeit zu überprüfen, ob die Vermögenswerte der Gemeinde wie z.B. Liegenschaften ertragreich verwaltet werden. Aus diesem Grund soll

festgehalten werden, dass die Gebarung nicht nur die Ausgaben- und Einnahmegerbarung und die Schuldengerbarung, sondern auch die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen darstellt.

### **Zu § 53 Abs. 1**

Durch den Begriff "Hauptwohnsitz" soll klargestellt werden, dass ein Bezirksvorsteher in dem Stadtbezirk, dessen örtlichen Geschäfte er besorgt, die ihm der Bürgermeister zuteilt, im besonderen Maße integriert sein soll.

Bisher war nur geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein „Ortsvorsteher“ bestellt werden kann, ohne dass die Konsequenzen bei Verlust dieser Voraussetzungen festgelegt waren. Es soll daher durch die gegenständliche Bestimmung klargestellt werden, dass der Bezirkssvorsteher bei Verlust der Voraussetzungen für seine Bestellung vom Gemeinderat abberufen werden kann.

Ein Bezirksvorsteher soll künftig nur auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat bestellt werden können. Dies bedeutet, dass der Bürgermeister und der Gemeinderat übereinstimmender Auffassung bei der Bestellung eines Bezirksvorstehers sein müssen. Die Abberufung eines Bezirkssvorstehers soll aber durch den Gemeinderat ohne Vorschlag des Bürgermeisters möglich sein, wenn der Ortsvorsteher Interessen der Stadt verletzt oder die Voraussetzungen für seine Bestellung wegfallen.

### **Zu § 54 Abs.1 bis 3**

Das EU Gemeinschaftsrecht sieht Regeln für die Haushaltsdisziplin der Mitgliedsstaaten vor. Der Bund, die Länder sowie die Gemeinden vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind ermächtigt - gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes - miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt abzuschließen.

Dieser abgeschlossene Stabilitätspakt enthält unter anderem die Bestimmung, dass Bund, Länder und Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicherzustellen und sich bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge an den mittelfristigen Vorhaben zu orientieren haben.

Aus diesem Grund soll eine entsprechende Bestimmung in NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz aufgenommen werden, wobei die Festlegung der Arten der finanziellen Ziele einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten bleiben soll.

#### **Zu § 55 Abs. 4**

Durch diese Regelung soll im Zusammenwirken mit der mittelfristigen Finanzplanung rechtzeitig dafür Sorge getragen werden, dass nur Vorhaben begonnen werden, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht übersteigen.

#### **Zu § 55 Abs. 5**

Gemäß § 32 Z. 21 des Entwurfs ist der Gemeinderat für die Bewilligung außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben zuständig. Es ist daher zweckmäßig, verschiedene Ausgaben, wie etwa die Ausgaben für den Winterdienst und die Ausgaben für die Straßenerhaltung gegenseitig deckungsfähig erklären zu können, um möglicherweise unvermeidbar höhere Ausgaben für den Winterdienst ohne Gemeinderatsbeschluss durch geringere Ausgaben bei der Straßenerhaltung decken zu können. Es soll daher die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte Ausgaben für deckungsfähig zu erklären.

#### **Zu § 56 Abs. 1**

Auf Grund der Einführung eines mittelfristigen Finanzplanes im § 54 Abs. 1 bis 3 soll im § 56 Abs. 1 verfügt werden, zu welchem Zeitpunkt der mittelfristige Finanzplan beschlossen werden muss.

### **Zu § 65 Abs. 3**

Vereinzelt ist immer wieder kritisiert worden, dass es im Wesentlichen keine Regelungen über das Kassenwesen gibt. Aus diesem Grund, aber auch um eventuellen Missständen bzw. sogar Missbräuchen entgegenzuwirken, soll - wie auch in anderen Bundesländern - eine Kassenordnung durch eine Verordnung der NÖ Landesregierung erlassen werden, die für alle NÖ Gemeinden und damit auch für die Statutarstädte gelten soll.

Diese Kassenordnung soll aber nur die Minimalerfordernisse enthalten, um dem augenscheinlich vorhandenen Regelungsbedarf sowohl bei kleinen als auch bei großen Gemeinden gerecht zu werden.

### **Zu § 67 Abs. 1**

Um auch den anderen Wahlparteien die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Entwurf des Rechnungsabschlusses detailliert auseinander zu setzen, soll die Bestimmung eingeführt werden, dass spätestens bei Beginn der Auflagefrist jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des erstellten Rechnungsabschlusses auszufolgen ist.

### **Zu § 70 Abs. 1**

Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass mehrere Arten von Rechtsgeschäften, die bisher genehmigungspflichtig sind, zweckmäßigerweise nicht genehmigungspflichtig sein sollten. So ist dies etwa beim Verkauf von Wertpapieren im besonderen Maße ersichtlich, da Wertpapiere auf Grund der oft rasanten Entwicklung des Wertpapiermarktes in vielen Fällen kurzfristig zu veräußern sind. Aber auch bei anderen Rechtsgeschäften hat die Praxis gezeigt, dass es nicht erforderlich ist, diese Rechtsgeschäfte an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu binden. Für mehrere Rechtsgeschäfte, für die die Genehmigungspflicht aber nicht als erforderlich erachtet wird, soll eine Anzeigepflicht eingeführt werden. Es soll also sichergestellt sein, dass diese

Rechtsgeschäfte ohne unnötigen bürokratischen Aufwand durchgeführt werden können. Andererseits soll aber auch gewährleistet sein, dass die Landesregierung rechtzeitig von dem geplanten Rechtsgeschäft Kenntnis erlangt und dieses bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 76 Abs. 5 untersagen kann.

### **Zu § 73 Abs. 4 und 5**

Durch diese Regelung soll ein Gemeinderatsbeschluss wegen Befangenheit eines Mitgliedes des Gemeinderates, das an der Beschlussfassung mitgewirkt hat, nur dann aufgehoben werden können, wenn der Gemeinderat bei Abwesenheit des befangenen Organs nicht beschlussfähig gewesen wäre oder wenn ohne diese Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustandegekommen wäre. Dadurch soll vermieden werden, dass ein Gemeinderatsbeschluss behoben werden müsste, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein befangenes Mitglied etwa an der Beratung oder der Beschlussfassung teilgenommen hat, obwohl der Gemeinderat auch ohne dessen Anwesenheit beschlussfähig gewesen wäre oder dessen Stimme für den Gemeinderatsbeschluss nicht ausschlaggebend war.

Außerdem soll die Lehre zur Aufhebung von Gemeinderatsbeschlüssen ( siehe etwa BERCHTOLD; Gemeindeaufsicht; Springer-Verlag) im Gesetzeswortlaut Eingang finden, sodass ein Beschluss nicht mehr aufgehoben werden kann, wenn er bereits vollzogen worden ist und ein Dritter bereits gutgläubig Rechte erworben hat. Diese Bestimmung soll demnach nicht nur entsprechend der allgemein anerkannten Lehre im Wege der Interpretation in das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz Eingang finden, sondern vom Gesetzgeber klar festgelegt werden.

### **Zu § 76**

Es erscheint nicht als notwendig, die Aufnahme eines Kassenkredites einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, da die mögliche Höhe des Kassenkredites ohnehin gesetzlich normiert ist. Der Kassenkredit hat die Aufgabe, entstehende Liquiditätslücken zu überbrücken. Er wird daher nur dann in Anspruch genommen werden müssen, wenn

die Mittel einer Betriebsmittelrücklage nicht reichen oder nicht vorhanden sind.

Die Bestimmung des § 76 Abs. 3 wurde derart formuliert, dass nicht einzelne Darlehen taxativ aufgezählt sind, die keiner Genehmigung bedürfen, sondern die Kriterien jener Darlehen genannt sind, die keiner Genehmigung bedürfen. Das selbe soll auch für derartige Haftungen gelten.

In der Vergangenheit war die Genehmigung von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften lediglich zu versagen, wenn dadurch eine "unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung der Stadt einträte". Die Versagungsgründe wurden in Anlehnung an die NÖ Gemeindeordnung 1973 konkretisiert.

## **Zum VII. Hauptstück**

Durch das Inkrafttreten dieses Teiles werden – wie auch in der NÖ Gemeindeordnung 1973 – die Wahlen der Organe der Stadt geregelt und verlieren damit die noch immer anwendbaren §§ 70 bis 87 der Wahlordnung für Statutarstädte (STWO), LGBl.0360, ihren Anwendungsbereich. Diese Regelungen sind den geltenden Regelungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 nachgebildet.

## **Zu § 88**

Bisher war nicht klargestellt, welcher Wahlpartei die Vorsitzendenstelle und/oder die Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses zukommt. Es soll daher gesetzlich normiert werden, dass dies der Gemeinderat zu beschließen hat. Auch entspricht es einer bereits weitverbreiteten Übung, dass z.B. durch Parteienübereinkommen bestimmt wird, welcher Wahlpartei die Vorsitzendenstelle bzw. die Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses zukommt.

Um die Möglichkeit zu vermeiden, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses ein Mitglied einer anderen Wählergruppe zum Vorsitzenden wählt, obwohl

diese Wählergruppe ein anderes ihrer Mitglieder gerne als Vorsitzenden gesehen hätte, und damit die Wählergruppe, der eine Vorsitzendenstelle eines Ausschusses zukommt, auch bestimmen kann, welches ihrer Mitglieder Ausschussvorsitzender bzw. Ausschussvorsitzenderstellvertreter wird, sollen bei der Wahl des Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreters die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Stadtsenates sinngemäß angewandt werden.

Bezüglich jener, die von der Mitgliedschaft vom Kontrollausschuss ausgeschlossen sind, soll vorgesehen werden, dass die Verwandten und Verschwägerten lediglich bis einschließlich zum zweiten Grad ausgeschlossen sind. Die (bisher) in der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-9, vorgesehene Regelung, dass sich der genannte Ausschlussgrund bis zum vierten Grad der Verwandtschaft bzw. Schwägerschaft erstreckt, wurde als zu weitreichend erachtet.

Die Regelung, dass ein Mitglied des Prüfungsausschuss aus diesem ausscheidet, wenn ein Verwandter bzw. Verschwägerter zum Bürgermeister, zum Mitglied des Stadtsenates oder zum Bezirksvorsteher gewählt worden ist, soll dann nicht gelten, wenn sie einer anderen Wählergruppe angehören. Diese Rechtsfolge nur bei Mitgliedern derselben Wählergruppe eintreten.

### Zu § 99

Diese Bruchzahlenberechnungsregel hat sich bei den anderen NÖ Gemeinden bewährt und soll daher auch für die Städte gelten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



NÖ STROG § neu	St. Pölten § bisher	NÖ STROG § neu	St. Pölten § bisher	NÖ STROG § neu	St. Pölten § bisher
1(2)	1(1)	28(1)	21(1)	51(0)	41(2)
1(3)	1(2)	28(2)(3)	21(2)	52(1)	26(1)
1(4)	1(3)	28(4)	21(3)	52(3)	26(2)
2(2)	2(1)	29(1)(4)	17(5)	53(1)	46(1)
3(0)	3(1)	29(2)	17(6)	53(2)	46(3)
4(0)	4(0)	29(3)	19(1)	54(4)	54(1)(4)
5(3)	6(2)	29(5)	17(7)	54(5)	54(2)(3)
5(4)	6(2)	30(1)	22(1)	55(1)	55(1)
5(5)	6(3)	30(2)	22(2)	55(2)	55(2)(3)
6(1)(2)	3(2)	31(1)	23(1)	55(3)	55(4)
6(3)	3(4)	31(2)	23(2)(4)	55(4)	55(5)
7(4)	3(6)	31(3)	23(5)	56(2)	57(1)
8(1)	3(6)	31(4)	23(3)	56(3)	57(3)
9(1)	50(1)(2)	31(6)	23(6)	57(1)	58(1)
9(2)	50(3)	31(7)	23(7)	57(2)	58(2)
10(1)	51(1)(2)	32(0)	37(1)	57(3)	58(3)
10(2)	51(3)	33(1)(2)	16(1)	57(4)	58(4)
11(1)	52(1)	34(1)	25(1)	58(1)(2)	59(0)
11(2)	52(3)	34(2)	25(2)	59(1)	56(1)
11(3)	52(4)	34(3)(4)	25(3)	59(2)	56(2)
12(1)	53(1)	34(5)	22(2)	60(1)(2)	60(1)(2)
12(2)	52(2)	34(7)	25(5)(6)	61(1)	62(1)
12(3)	53(3)	35(1)	49(1)	61(2)	63(3)
13(0)	31(0)	35(2)	49(2)	62(0)	63(0)
14(1)	32(1)	36(1)	14(1)	63(1)	65(1)
14(2)	32(2)	36(2)	14(2)	63(2)	65(2)
14(3)	32(4)	37(1)	24(1), 40(3)	63(3)	65(4)
14(4)	32(5), 33(4)	37(2)	24(2)	63(3)	65(4)
15(1)	33(1)(2)	37(3)(4)	24(3)	63(4)	65(2)
15(2)	33(3)	38(1)	38(2)	63(5)	66(0)
16(0)	38(3)	38(2)	38(1)	64(0)	37(2), 47(2)
17(0)	35(0)	38(3)	25(4)	65(1)	67(1)
18(1)	36(1)	38(4)	38(3)	65(2)	67(2)
18(2)	36(2)(3)	39(0)	39(0)	66(1)	68(1)
18(3)	36(4)	40(0)	12(1)	66(2)(3)(4)	69(0)
19(0)	7(0)	41(1)	44(1)	67(1)	70(2)
20(1)	8(1)	41(2)	44(2)	67(2)	70(1)
20(2)	8(4)	42(1)	40(1)	67(4)	70(3)+B24
20(3)	8(2)	42(2)	40(4)	68(1)	71(1)
20(4)	8(3)	43(1)	42(1)(3)	68(2)	71(2)
20(5)	8(5)	43(2)	42(2)(4)	69(1)	77(1)
21(0)	8a	44(0)	43(0)	69(2)(3)	77(3)
22(1)(2)	9(1)	45(0)	45(0)	70(1)	72(1), 77(2)
22(3)	9(2)	46(1)	27(1), 40(2)	70(2)	72(2)
23(1)	10(2)	46(2)	44(3)	71(1)(2)	72(4)
23(4)	10(3)	46(3)	27(2)	72(1)	72(5)
23(5)	10(1)	46(4)	27(3)	73(1)(2)(3)	74(1)(2)(3)
24(1)	17(1)	47(1)	47(1)	73(4)	18(1), 74(6)
24(2)	17(2), 18(2)	47(2)	47(2)	74(1)	75(1)
24(3)	17(1)	48(2)	48(1)	74(2)	75(2)(3)
24(4)	17(5)	48(3)	29(1)	74(3)	75(4)
25(1)(2)	17(3)	48(4)	29(2)	75(1)	76(1)
25(3)	17(4)	48(5)	48(2)	75(2)	72(6), 76(1)
25(4)	17(3)(4)	48(6)	48(3)	75(3)	76(2)
26(1)	19(1)	49(1)	28(1)	76(1)	73(1+B198)
26(2)	19(2)	49(2)	28(2)	76(3)	73(5)
27(2)	20(1)	49(3)	28(3)	76(4)	73(4)
27(3)	20(2)	50(1)(2)	34(1)	76(5)	73(3)
27(4)	20(3)	50(3)(4)	34(2)	76(6)	73(7)